

Amtsblatt

für den Landkreis

Ostprignitz-Ruppin

24. Mai 2000

Nr. 4 • 9. Jahrgang • 21. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000
- 1.2. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 12. Mai 2000
- 1.3. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12. Mai 2000
- 1.4. 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12. Mai 2000

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.2.-2.3. Kraftloserklärung der Sparkasse OPR
- 2.4. Einziehung der Kreisstraße NE 6

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. Öffentlicher Teil
- 3.1.1. Antrag der CDU-Fraktion - Kreistag vom 17. Februar 2000
- 3.1.2. 527/2 I. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.3. 2000-134 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
- 3.1.4. 2000-139 Integrierte Angebotsgestaltung für den Bahn- und Busverkehr in der Relation Neuruppin-Kyritz
- 3.1.5. 2000-092/3 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
hier: Änderungs- und Beitrittsbeschluss
- 3.1.6. 99-117/1 Vorschlagsliste - Ehrenamtliche Richter am Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder)
- 3.1.7. 2000-141 Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses
- 3.1.8. 2000-138 Haushalt 1999 - Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 1999
- 3.1.9. Antrag des Abg. Herrn Carstens
- 3.1.10. Ersatzansprüche GZG Neuruppin GmbH
- 3.1.11. Antrag der CDU-Fraktion
- 3.2. Nichtöffentlicher Teil
- 3.2.1. 2000-185/1 Zuschlagserteilung für ein bebautes Grundstück in Kyritz
- 3.2.2. 2000-140 Vergabe Kreisstraße K 6801

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 17.02.2000 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000 öffentlich bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann. Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck vom 24.05.2000 bis 02.06.2000

in der
Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16,
16816 Neuruppin, Zimmer 311
während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 12.05.2000

Gilde
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 76 ff. GO wird nach Beschluss des Kreistages vom 17.02.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	236.499.400 DM
in der Ausgabe auf	239.962.600 DM
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	40.714.300 DM
in der Ausgabe auf	40.714.300 DM
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.000.000 DM
davon für Zwecke der Umschuldung	0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.610.000 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	35.000.000 DM

§ 3

Die Kreisumlage nach § 65 LKrO Bbg. wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,35 v.H. der für das Jahr 2000 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Über 100,0 TDM hinausgehende Beträge entscheidet der Kreistag.
 Unterhalb dieser Summe entscheiden die Dezerementen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit der Kämmerin, sofern diese Ausgaben im Ausgabebudget enthalten sind. Die Kämmerin entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
 Die Leistung von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen bedarf dem Erlass einer Nachtragssatzung, sofern die Ausgaben für den durch den Landkreis zu tragenden Finanzierungsanteil die Höhe von 10 v.H. der Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes übersteigen.
 Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 28.04.2000, Aktenzeichen II/2-12.10.20, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 12.05.2000

Sven Alisch
 Vorsitzender des Kreistages

Siegel

Christian Gilde
 Landrat

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.05.2000 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Gilde
 Landrat

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 12. Mai 2000

Aufgrund von § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433), i.d.F. vom 26.11.1998 (GVBl. I, S. 218), §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) i.d.F. vom 07.04.1999 (GVBl. I, S. 90), § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) i.d.F. vom 20.05.1999 (GVBl. I S. 162) erlässt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 29.09.1997:

§ 1

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Grundbetrag für private Haushalte gemäß § 3 Abs. 1 beträgt 50,00 DM pro Person und Jahr.

§ 2

Der § 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zu den Deponien Krangen, Strüwe und Scharfenberg werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallart	Gebühr
Baustellenabfälle	128,00 DM/t
Grünabfälle, verunreinigt	137,00 DM/t
Sperrmüll, gewerblich	122,00 DM/t
Leichtabfälle	137,00 DM/t
Rückstände aus Sortierung	107,00 DM/t
Asbesthaltige Abfälle	134,00 DM/t
Sonstige Abfallarten gemäß Annahmekatalog	122,00 DM/t
Für Kleinanlieferer bis 0,3 t aus privaten Haushalten	15,00 DM
beträgt die Gebühr je Anlieferung	

Leichtabfälle sind Altpapier (verunreinigt), Polyesterolschaumabfälle, PVC-Abfälle und verunreinigte Kunststofffolien.
 Rückstände aus Sortierung sind Sortierreste aus Baustellenabfällen, DSD-Sortierreste und Sortierreste aus der Kompostierung.

Asbesthaltige Abfälle sind Baustoffe auf Asbestbasis und Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie.

§ 3

- (1) Der § 2 dieser Satzung tritt am 01.06.2000 in Kraft.
 (2) Der § 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
 Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekanntgemacht. Sie wird dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als oberste Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Hartmut Allert
 1. Stellvertreter des
 Vorsitzenden des Kreistages

Siegel

Christian Gilde
 Landrat

1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.05.2000 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene im Landkreis Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Gilde
 Landrat

Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 12. Mai 2000

Aufgrund

- § 24 Fleischhygienegesetz vom 08.07.1993 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221),
 - §§ 1, 4 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 01.02.1995 (GVBl. I S. 110) in der Fassung vom 6. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
 - § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3221),
 - §§ 1, 5 und 6 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 171),
 - § 1 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30.05.1995 (GVBl. I S. 414),
 - §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90),
 - Richtlinie Nr. 85/73/EWG des Rates vom 29.01.1985 über die Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen nach den Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG
 ABL. Nr. L 32 vom 05.02.1985, S. 14) in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG
 (ABL. Nr. L 162 vom 01.07.1996)
- erläßt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschildner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
 (2) Bei den Gebührensätzen (§§ 2 bis 3 dieser Satzung) wird von den durch Europäisches Recht vorgegebenen Pauschalbeträgen abgewichen. Es wird das ebenfalls durch Europäisches Recht vorgegebene Kostendeckungsprinzip angewandt. Wegen der im Verhältnis zu dem im EU-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten in der Bundesrepublik Deutschland und im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird in zugelassenen und registrierten Schlachthöfen

nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 a i.V.m. Ziff. 5 a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG zusätzlich zur Pauschalgebühr eine Zusatzgebühr zur Deckung der tatsächlich entstandenen Untersuchungskosten erhoben (Anlage 1). Beide Gebühren werden zu einer Untersuchungsgebühr zusammengefaßt (§§ 2, 3).

- (3) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Amtshandlungen veranlassen oder zu deren Gunsten sie vorgenommen werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 umfassen auch die Auslagen. Im übrigen werden die Auslagen gesondert erhoben.

§ 2

Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen
Die Untersuchungsgebühren in zugelassenen Schlachthöfen je Schlachtstelle und Tier:

1. Für die Schlacht- und Fleischuntersuchung		ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
a) Rinder über 6 Wochen alt	29,00 DM	25,85 DM	30,48 DM	
b) Rinder bis unter 6 Wochen alt	28,00 DM	25,01 DM	25,49 DM	
c) Schaf oder Ziege	9,85 DM	8,80 DM	19,25 DM	
d) Schweine von weniger als 25 kg Schlachtgewicht	2,79 DM	3,11 DM	3,86 DM	
e) Schweine von 25 kg oder mehr Schlachtgewicht	2,79 DM	3,11 DM	3,86 DM	
2. für Tiere, die der Untersuchung auf Trichinen unterliegen, beträgt die Gebühr je Untersuchung:				
	ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	1,31 DM		
	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	1,32 DM		
	ab 01.07.2000	1,60 DM		
		zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. I.		

§ 3

Untersuchungsgebühren in registrierten Schlachthöfen (Gewerbliche Schlachtung)

Die Untersuchungsgebühren in registrierten Schlachthöfen je Schlachtstelle und Tier:

1. für die Schlacht- und Fleischuntersuchung		ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
a) für Rinder	29,00 DM	25,85 DM	23,83 DM	
b) für Jungrinder	28,00 DM	25,01 DM	23,83 DM	
c) für Schweine	10,66 DM	9,53 DM	11,28 DM	
d) für Schafe, Ziegen	9,85 DM	8,80 DM	9,19 DM	
e) für Hauskaninchen	3,03 DM	2,71 DM	1,00 DM	
f) für Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner			0,02 DM	
g) für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr			0,04 DM	
h) für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr			0,08 DM	
Bei der Untersuchung von Geflügel und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 31,49 DM erhoben.				
2. für Tiere, die der Untersuchung auf Trichinen unterliegen, beträgt die Gebühr je Untersuchung:				
	ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	10,34 DM		
	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	9,23 DM		
	ab 01.07.2000	5,54 DM		
		zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz I.		

§ 4

Untersuchungsgebühren außerhalb zugelassener oder registrierter Schlachthöfe (Hausschlachtung)

Die Untersuchungsgebühren betragen je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen je Tag:

für die Schlacht- und Fleischuntersuchung		ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
für Rinder	29,00 DM	25,85 DM	20,58 DM	
für Jungrinder	28,00 DM	25,01 DM	20,58 DM	
für Schweine	10,66 DM	9,53 DM	10,65 DM	
für Schafe, Ziegen	9,85 DM	8,80 DM	9,12 DM	
für Hauskaninchen	3,03 DM	2,71 DM	3,86 DM	

ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
---------------------------------	---------------------------------	---------------

e) für Pferde u. andere Einhufer	38,18 DM	34,11 DM	27,47 DM
f) für Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als zwei Kilogramm sowie Suppenhühner			0,02 DM
g) für anderes junges Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von zwei Kilogramm oder mehr			0,04 DM
h) für anderes ausgewachsenes Geflügel mit einem Gewicht von fünf Kilogramm oder mehr			0,08 DM
Bei Hausschlachtungen wird ein Zuschlag in Höhe von			
	13,17 DM	13,17 DM	11,84 DM
erhoben. In diesem Zuschlag sind die Fahrtkosten enthalten. Bei der Untersuchung von Geflügel und Hauskaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM erhoben.			

- II. für Tiere, die der Untersuchung auf Trichinen unterliegen, beträgt die Gebühr je Untersuchung:
- | ab 08.03.1996 bis 03.12.1996 | ab 04.12.1996 bis 30.06.2000 | ab 01.07.2000 |
|------------------------------|---------------------------------------|---------------|
| | 10,34 DM | |
| | 9,23 DM | |
| | 10,08 DM | |
| | zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. I. | |

§ 5

Untersuchungsgebühren Wildbeschau

Die Untersuchungsgebühren betragen je Untersuchungsstelle und Tier je Tag:

1. Fleischuntersuchung		ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
a) Rothirsch	29,00 DM	25,85 DM	20,66 DM	
b) Rothirschkalb	28,00 DM	25,01 DM	13,22 DM	
c) Damhirsch, Rehwild, Muffelwild	9,85 DM	8,80 DM	10,34 DM	
d) für Wildschweine	10,66 DM	9,53 DM	10,34 DM	
e) für Hasen und Wildkaninchen	3,03 DM	2,71 DM	3,86 DM	
f) Raubwild (Dachs/Fuchs)	3,03 DM	2,71 DM	14,06 DM	
g) für Federwild			0,08 DM	
Bei der Untersuchung von Federwild, Hasen und Kaninchen wird eine Mindestgebühr von 39,20 DM erhoben.				
2. für Wild, das der Untersuchung auf Trichinen unterliegt, beträgt die Gebühr				
	ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	10,34 DM		
	ab 04.12.1996 bis 30.06.2000	9,23 DM		
	ab 01.07.2000	7,29 DM		
		zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. I.		

§ 6

Gebühr für Rückstandsuntersuchung

Für Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Schlacht- und Fleischbeschau wird je untersuchtes Tier eine Gebühr in Höhe von

ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 03.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
4,00 DM	4,28 DM	4,48 DM

erhoben.

§ 7

Gebühren für bakteriologische Untersuchungen

Ist im Rahmen der Untersuchung eine bakteriologische Fleischuntersuchung durchzuführen, so wird neben der Gebühr nach § 2 für jedes untersuchte Tier eine Gebühr von 16,42 DM erhoben.

ab 08.03.1996 bis 03.12.1996	ab 03.12.1996 bis 30.06.2000	ab 01.07.2000
14,64 DM	15,68 DM	16,42 DM

Diese Gebühr beinhaltet nicht die Kosten der Untersuchung im staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt.

§ 8

Wartegebühr

Stehen die angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, so wird eine Wartegebühr erhoben. Diese beträgt soweit sie über

die Wartezeit von 20 Minuten hinausgeht,
 ab 08.03.1996 ab 03.12.1996 ab 01.07.2000
 bis 03.12.1996 bis 30.06.2000

(1) für den amtlichen Tierarzt je angefangene Stunde	60,30 DM	78,41 DM	62,98 DM
(2) für den Fleischkontrolleur je angefangene Stunde	31,05 DM	35,26 DM	30,91 DM

§ 9

Zusätzliche Gebühren

- (1) Die Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 verdoppeln sich, wenn die Untersuchungen auf Verlangen vor 7.00 Uhr, bei Schlachthöfen vor 6.00 Uhr, nach 18.00 Uhr oder an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.
- (2) Die Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (3) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zur gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach §§ 2, 3, 4 und 5 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Wird eine zusätzliche Untersuchung auf Trichinen dadurch erforderlich, daß das Schlachtier vor der Untersuchung unzulässig zerlegt worden ist, so ist neben den Gebühren nach §§ 2, 3, 4 und 5 eine Gebühr von 3,65 DM je Fleischteil zu entrichten.
- (5) Wird eine gesonderte Kennzeichnung gefordert, die nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischuntersuchung möglich ist, ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 DM je Fleischteil zu entrichten.

§ 10

Erstattung von Auslagen

- (1) In den Fällen der §§ 7 und 8 sind die entstehenden Fahrtkosten als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.
- (2) Die zur Durchführung der Fleischschau bei Wild und Geflügel erforderlichen Fahrtkosten sind in voller Höhe zu erstatten.
- (3) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Verfügungsberechtigte diese Auslage neben den Gebühren zu entrichten.
- (4) Für jeden angefahrenen Fahrkilometer werden 0,52 DM berechnet.
- (5) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen aufgrund vorliegender Ergebnisse erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 11

Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

- (1) Die Gebühren sind durch den Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte bzw. nach Ablauf der gemeldeten Zeit im Sinne § 7 Absatz 2.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb einer Woche nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Durch Bescheid können angemessene monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden, die dann zum 15. eines Monats fällig sind.

§ 12

Beitreibung

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben werden, wenn die Gebühr 100,00 DM übersteigt. Der rückständige Betrag wird auf volle 100,00 DM nach unten abgerundet.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 08.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 21.02.1996 in der Fassung vom 21.02.1996 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekanntgemacht. Sie wird dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als oberste Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Hartmut Allert

Siegel

Christian Gilde

1. Stellvertreter des

Landrat

Vorsitzenden des Kreistages

1.4. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende vom Kreistag in seiner Sitzung am 04.11.1999 und mit Änderungs- und Beitrittsbeschluss am 04.05.2000 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Gilde

Landrat

2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 12. Mai 2000

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKro) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) i.V.m. den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 04. November 1999 sowie mit Änderungs- und Beitrittsbeschluss zu der in der Genehmigungsverfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) vorgegebenen Maßgabe am 04. Mai 2000 folgende Änderungen der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Absatz 1.
 - b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „wie zum Beispiel in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
 - c. In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma an dem Wort „wird“ gestrichen.
 - d. Nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:
„Abs. 1 gilt entsprechend für die Ausübung der Jagd aufgrund entgeltlicher Jagderlaubnisse.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Inhaber der Jagderlaubnis“ gestrichen.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Komma an dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
 - c. Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Steuerpflichtig ist ebenfalls, wer die Jagd aufgrund einer entgeltlichen Erlaubnis ausübt.“
 - d. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „das gleiche gilt in den Fällen des § 6 Abs. 2“ gestrichen.
 - e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Semikolon am dem Wort „Gesamtschuldner“ gestrichen.
 - f. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„In den Fällen des § 1 Abs. 2 haftet neben dem Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis derjenige, der diese Jagderlaubnis erteilt hat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Steuermaßstab ist das für die Ausübung des Jagdrechtes vom Steuerpflichtigen zu entrichtende Entgelt (Pachtpreis der Jagd zuzüglich des Wertes der vereinbarten Nebenlei-

stungen, jedoch ohne etwa übernommene Leistungen für Wildschadensersatz). Im Falle der Unterverpachtung gilt als Steuermaßstab das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt, falls dieses höher ist als das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, andernfalls das vom Pächter zu entrichtende Entgelt.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Steuermaßstab:

a. Für die zum Jagdbezirk gehörenden Eigentumsflächen dasjenige Entgelt, das für die Ausübung des Jagdrecht bei vergleichbaren verpachteten Jagdbezirken im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durchschnittlich nach Abs. 1 zu zahlen ist. Sofern im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin weniger als drei gleichgeartete Jagdgebiete vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke angrenzender Landkreise bzw. kreisfreier Städte heranzuziehen. Dieses auf volle Deutsche Mark gerundete Entgelt wird erstmalig aus den für die Jagdausübung in dem Jagdjahr 2000 gezahlten Entgelten ermittelt und jedes Jahr mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.

b. Für die durch Verfügung der Unteren Jagdbehörde dem Eigenjagdbezirk angegliederten Flächen, die an den /die Eigentümer dieser Flächen zu zahlende Entschädigung; für die vom Eigenjagdbesitzer zugepachteten Flächen, das Entgelt entsprechend der Regelung in Abs. 1.“

c. Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 1 Abs. 2 gilt als Steuermaßstab das zu entrichtende Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer.“

d. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Abs. 1 wird auch bei verpachteten Jagden der Steuermaßstab nach Abs. 2 lit. a. ermittelt, wenn das für die Jagdausübung vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu zahlende Entgelt mehr als 20 v.H. unter dem nach Absatz 2 lit. a. festgesetzten üblichen Entgelt für vergleichbare Jagden liegt.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist das nach § 3 als Steuermaßstab zugrunde zulegende Entgelt nach dem Verhältnis der Fläche des im Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin liegenden Teiles zur Fläche des gesamten Jagdbezirkes zu errechnen.“

5. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuersatz beträgt jährlich 15 vom Hundert des Steuermaßstabes gemäß § 3.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

b. Der bisherige Absatz 1 wird Satz 1

c. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 2 Abs. 1 bleibt unberührt.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Jagdwert“ durch das Wort „Steuermaßstab“ ersetzt.

b. Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Erklärungspflichtig in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist derjenige, der die entgeltliche Jagderlaubnis erteilt hat.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin tritt zum 01. April 2000 in Kraft.

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin bekanntgemacht.

Die Genehmigung hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Bescheid vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) erteilt.

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat mit Beschluss vom 04. Mai 2000 den erforderlichen Änderungs- und Beitrittsbeschluss gefaßt.

Neuruppin, den 12. Mai 2000

Hartmut Allert
1. Stellvertreter

Siegel

Christian Gilde
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3521007528 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt wird.

Neuruppin, den 26.04.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.2.

Das Sparkassenbuch Nr. 4830000770 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 08.05.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.3.

Das Sparkassenbuch Nr. 3740054564 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 18.04.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.4. Einziehung der Kreisstraße NE 6

Nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl Bbg. - Teil I Nr. 12, Seite 211, wird mit Wirkung vom 05. Mai 2000 die in der Gemarkung Gnewikow, Stadt Neuruppin, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße NE 6 ab der Landesstraße L 167 Abzweig Gnewikow, von km 0,000 bis km 0,075, als öffentliche Straße eingezogen, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Virchowstraße 14/16 in 16816 Neuruppin oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bauamt, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Neuruppin, den 08.05.2000

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

3. Beschlüsse des Kreistages

3.1. Öffentlicher Teil Ergänzung zum Amtsblatt Nr. 2 vom 22. März 2000

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurde am

3.1.1. Antrag der CDU-Fraktion:

Der Kreistag beschließt, dass der Landrat für die Kosten in Höhe von 147.808,20 DM, die dem Landkreis OPR durch den Abschluss des Notarvertrages vom 17.12.1997 und die Rückübertragung der Gesellschaftsanteile der Gesundheitszentrum Neuruppin GmbH entstanden sind, in Haftung genommen werden soll.

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 04. Mai 2000 folgende Beschlüsse gefasst:

3.1.2. 527/2 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.3. 2000-134 Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene.

3.1.4. 2000-139 Integrierte Angebotsgestaltung für den Bahn- und Busverkehr in der Relation Neuruppin-Kyritz

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin spricht sich eindeutig für den Erhalt der Bahnstrecke Neuruppin - Neustadt (Dosse) und für die Schaffung der Durchbindung im Bahnhof Neustadt (Dosse) bis nach Kyritz aus. Dies beinhaltet die Entwicklung und die Umsetzung eines integrierten Bus-Bahn-Konzeptes für die Relation Neuruppin - Kyritz durch eine Arbeitsgruppe des Nahverkehrsbeirates unter Hinzuziehen der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und der Prignitzer Eisenbahngesellschaft mbH, wobei sich die Angebote Bahn und Bus sinnvoll ergänzen müssen. Das integrierte Bus-Bahn-Konzept soll mit Fertigstellung der Baumaßnahme der Durchbindung im Bahnhof Neustadt (Dosse) in Kraft treten.

3.1.5. 2000 - 092/3 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

hier: Änderungs- und Beitrittsbeschluss

Der Kreistag ändert seinen am 04. November 1999 gefaßten Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in der Weise, daß im Artikel 1 Nr. 5 der Satzung die Worte „vom Steuerpflichtigen für die Ausübung des Jagdrechtes zu entrichtenden Entgeltes“ durch die Worte „Steuermaßstabes gemäß § 3“ ersetzt werden. Der Kreistag tritt damit dieser im Bescheid des Ministeriums des Innern vom 17. Februar 2000 (Gesch.Z.: II/4-30413-68-1/99) geforderten Maßgabe bei.

3.1.6. 99-117/1 Vorschlagsliste Ehrenamtliche Richter am Obergerverwaltungsgericht für das Land Brandenburg in Frankfurt (Oder)

Der Kreistag beschließt die Bestätigung seines Beschlusses Nr. 99-117 über die „Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter am Obergerverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)“.

3.1.7. 2000 - 141 Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses

Der Kreistag wählt die nachfolgend aufgeführten 10 Vertrauenspersonen als Beisitzer für den Wahlausschuss am Amtsgericht Neuruppin
Waltraud Lorenz, Dabergotz
Hans-Jürgen Eckhardt, Freyenstein
Astrid Henriksen, Alt Ruppin
Dietmar Tripke, Neuruppin
Waltraud Timm, Sechzehneichen
Jörg Gehrmann, Wittstock
Friedhelm Kanzler, Freyenstein
Sabine Schmidt, Neuruppin
Dieter Böttcher, Neuruppin
Jutta Lucka, Bork

3.1.8. 2000-138 Haushalt 1999 Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 1999

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 1999 zu. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 1999.

3.1.9. Antrag des Abg. Herrn Carstens

Der Kreistag beauftragt die entsprechenden Fachausschüsse nach einer Möglichkeit zu suchen, an der Autobahn A 24 jeweils in beiden Fahrrichtungen, ein weiteres touristisches Hinweisschild aufstellen zu lassen.

3.1.10 Ersatzansprüche GZG Neuruppin GmbH

Der Kreistag beschließt: Dem Vergleich zwischen dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und der Versicherung wird zugestimmt.

3.1.11 Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beschließt: Der Beschluss des Kreistages vom 17.2.2000 - Regressansprüche für die entstandenen Kosten durch den gescheiterten Verkauf der Geschäftsanteile der GZG Neuruppin GmbH - wird aufgehoben.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2000-185/1 Zuschlagserteilung für ein bebautes Grundstück in Kyritz

Der Kreistag beschließt den Verkauf der bebauten Grundstücke in Kyritz, Pritzwalker Str. 18, an die Emsland-Stärke GmbH, Emlichheim

3.2.2. 2000-140 Vergabe Kreisstraße K 6801 - Ausbau Ortslage Lentzke

Der Kreistag beschließt die Vergabe der Arbeiten an die mindestbietende Firma Geidel Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH Langen.